

VAUNET-Anregungen für Eckpunkte zur Novellierung des FFG

Datum 24. Juni 2022

A. Vorbemerkung:

Der Verband Privater Medien e. V. (VAUNET) bedankt sich für die Möglichkeit, erste Ideen für die bevorstehende FFG-Novellierung unterbreiten zu können. Das jetzige Filmförderungsgesetz (FFG) soll am 31. Dezember 2023 auslaufen.

Dem Vernehmen nach gibt es Stimmen, angesichts des relativ kurzen Zeitlaufes für die Vorbereitung einer Änderung des FFG, das aktuell geltende Gesetz um ein weiteres Jahr zu verlängern. Der VAUNET steht diesem Vorschlag offen gegenüber, sollte der Gesetzgebungsprozess noch mehr Zeit benötigen: zum einen vor dem zeitlichen Hintergrund, dass das Jahr 2022 bereits durch verschiedene filmpolitische Diskussionen über z. B. sog. Investitionsverpflichtungen und Steueranreizmodelle sowie die Branchenvereinbarung zu den Kino-Sperrfristen geprägt ist; zum anderen dahingehend, dass der mit den BKM-Fokusrunden in Gang gesetzte Prozess zur Reformierung der deutschen Filmförderung aus unserer Sicht noch nicht mit konkreten Ergebnissen abgeschlossen und ein weiteres Impact Assessment erforderlich ist.

Sollte dennoch eine Novellierung des FFG zu 2024 angestrebt werden, fokussiert sich der VAUNET für die folgende Stellungnahme v. a. auf die nachstehenden Regelungsgegenstände des FFG.

Der VAUNET behält sich vor, im weiteren Beratungsverlauf seine Position fortzuentwickeln und ergänzend Stellung zu nehmen.

• **Wirtschaftliche Ausgangssituation / Engagement der privaten Medienunternehmen**

Bei den Überlegungen für eine künftige Gestaltung des FFG sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die gesamte Filmbranche nach wie vor mit der Corona-Pandemie und ihren Folgen auseinandersetzen muss. Prognosen, wie sich die aktuelle weltwirtschaftliche und politische Lage auf die Kauf- und Werbekraft auswirken wird, sind insgesamt schwierig zu treffen. Zwar haben sich die Umsätze der privaten Medienunternehmen wieder erholt. Entgangene Werbeeinnahmen und Umsatzeinbußen konnten jedoch nicht rückwirkend kompensiert werden.¹ Erschwerend käme für TV-Produktionen hinzu, wenn Unterstützungsmaßnahmen wie der Ausfallfonds II nicht verlängert würden, während die Fallzahlen der Corona-Erkrankungen ab Herbst wieder steigen könnten und Unterbrechungen von Produktionen drohen. Dass nach neuester Ankündigung der Ausfallfonds I bis März 2023 durch die BKM verlängert wird, ist sehr zu begrüßen, und schürt die Erwartung, dass die Länder mit dem Ausfallfonds II folgen werden.

Trotz dieser Ungewissheiten haben die privaten Sendeunternehmen in den letzten zwei Jahren ihre Investitionen in audiovisuelle Inhalte gesteigert und kommen weiterhin ihrer Abgabeverpflichtung aus dem FFG nach.

¹ <https://www.vau.net/pressemitteilungen/content/werbeumsaetze-audio-audiovisuellen-medien-erholungskurs>

Die Mitgliedsunternehmen des VAUNET investieren jährlich in Milliardenhöhe in audiovisuelle Inhalte, davon einen **sehr hohen zweistelligen Millionenbetrag in Kinoproduktionen**. Mit Werbung in ihren reichweitenstarken Angeboten sorgen sie dafür, dass selbst- und fremdfinanzierte Kinoproduktionen wertvolle Aufmerksamkeit erhalten und das Kino als Ort attraktiv bleibt. Zudem haben sich die privaten Sender in der besonders herausfordernden Pandemiesituation bis zum Greifen der Ausfallfonds überobligatorisch mit einem signifikanten Anteil (teils bis zu 50 % und mehr) der coronabedingten Abbruch- bzw. Unterbrechungskosten engagiert und tragen die Präventivkosten (insbesondere Hygienemaßnahmen) auch weiterhin sogar in voller Höhe. Die privaten TV-Sender leisten jährlich mehr als 20 Millionen Euro an Bundes- und Landesförderungen. Sie tragen auch auf diese Weise erheblich zum Prosperieren des Produktionsmarktes bei.

Der Boom im deutschen Produktionsmarkt hat Einfluss auf die Förderinstrumente der Filmwirtschaft, insbesondere auf jene der Bundesebene. So treten aus Sicht des VAUNET - v. a. auch im internationalen Vergleich - bereits bestehende Unzulänglichkeiten des deutschen Fördersystems besonders hervor: Lange Antragsfristen, uneinheitliche Zugangsbedingungen, schwer kalkulierbare und insgesamt zu geringe Fördersummen. Diese Unzulänglichkeiten führen erstens dazu, dass Deutschland sein Potenzial als Produktionsstandort nicht ausschöpfen kann, und sie setzen zweitens Fehlanreize für die Produktionstätigkeit bzw. erschweren diese. Der VAUNET sieht daher die Notwendigkeit für grundlegende Änderungen des Fördersystems.

- **Notwendigkeit einer anreizfördernden Ordnungspolitik**

Die privaten Medienunternehmen sind ein enormer Faktor für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Private deutsche Radio- und Fernsehunternehmen stehen für ein Umsatzvolumen von mehr als 13 Milliarden Euro (TV: ca. 11 Mrd. Euro), bei Einbeziehung der vor- und nachgelagerten Stufen sogar für ein Vielfaches dessen. Die Gesamtbranche steht für 830.000 Beschäftigte in Deutschland, fast jeder 50. Arbeitsplatz geht auf audio- und audiovisuelle Medien und die mit ihnen verbundenen Branchen zurück.

Zusätzlich hat die Medien- und Filmwirtschaft als Teil der Kultur- und Kreativwirtschaft einen unschätzbaren Impact durch die Vermittlung von Narrativen, die die Vision einer demokratischen, vielfältigen und nachhaltigen Gesellschaft nicht nur abbilden, sondern transportieren. Sie erzeugen Relevanz und Wirkung und fördern so den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Vielfalt unseres freiheitlichen Staates.

Hierfür muss sich auch beim Gesetzgeber das Bewusstsein verstärken, dass sich attraktive Inhalte privatwirtschaftlich nur refinanzieren lassen, wenn sich Unternehmen nicht immer mehr (Werbe-)Beschränkungen und Verpflichtungen, z. B. durch die Einführung einer Investitionsverpflichtung und einer immer wieder einseitigen Erhöhung des FFG-Abgabesatzes, ausgesetzt sehen. Voraussetzung für ein privatwirtschaftliches Engagement ist eine positive, anreizfördernde, gestaltende Ordnungspolitik in einem sich ohnehin für die privaten Medienunternehmen verschärfenden Wettbewerbsumfeld im Verhältnis zu globalen Big-Tech-Plattformen und zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Um den Medien- und Filmstandort Deutschland als einen der größten und wachstumsstärksten Wirtschaftszweige international attraktiv zu halten, müssen verbesserte Anreizstrukturen, z. B. in Form eines effektiven Tax-Incentive-Modells, geschaffen werden. Wenn der Gesetzgeber die Motivation hat, die audiovisuelle Wirtschaft und ihre Unternehmen zu mehr

Fortschritt zu „beflügeln“, dann ist in der Filmförderung ein gesamteinheitlicher Ansatz zu verfolgen, der Investitions- und Planungssicherheit und weniger Bürokratie erzeugt. Der VAUNET sieht es daher als unerlässlich an, dass nicht nur einzelne Stellschrauben im FFG und dem dort klar abgrenzbaren Bereich der Kinofilmförderung „gedreht“ werden, sondern darüber hinaus der mit den BKM-Fokusrunden in Gang gesetzte Prozess zur Reformierung der deutschen Filmförderung zügig und konsequent weiterverfolgt wird. Dabei müssen die Senderinteressen stärker als bislang berücksichtigt werden.

Die Hauptpunkte für den VAUNET sind:

- Verbesserung der Planungssicherheit in der Produktion von Filmen und Serien für alle Marktteilnehmer sowie Verbesserung der Effizienz und Transparenz in der Mittelvergabe durch Einführung eines Tax-Incentive-Modells.
- Stärkung der wirtschaftlich ausgerichteten Förderungsinstrumente: Die Filmförderung auf Bundes- und Länderebene ist auf den Prüfstand zu stellen, inwiefern sich die verschiedenen Fördermaßnahmen kohärenter, komplementärer aufeinander abstimmen lassen und z. B. die Exzellenzförderung intensiviert wird, indem sich das BKM bei Förderzusagen stärker am Vorbild erfolgreicher gesellschaftsrelevanter Filme (in anderen Mitgliedstaaten) orientiert.

B. Im Einzelnen

I. Stärkere Förderung wirtschaftlich erfolgreicher Kinofilme

1. Stärkung der Referenzfilmförderung und Überarbeitung der FFA-Leitlinien

Im Rahmen der wirtschaftlichen Filmförderung der FFA ist die **automatische Filmförderung zu stärken**. Die Referenzfilmförderung (§§ 73 ff. FFG) mit einer Fokussierung auf den Zuschauererfolg sollte gegenüber der Projektfilmförderung so ausgerichtet werden, dass wirtschaftlich erfolgreiche Inhalte stärker gefördert werden. Innerhalb der Kriterien ist z. B. die Anknüpfung an international bedeutsame Festivalerfolge zu hinterfragen. Sie sollte nur an solche Festivals gekoppelt werden, die auch wirtschaftliche Relevanz haben (Berlin, Cannes, Venedig).

Film ist immer auch ein Kulturgut und erzielt seine Wirkung insbesondere, wenn er auch gesehen wird. In diesem Sinne sollte sich die **kulturelle Filmförderung (der BKM) deutlicher zum kulturellen Publikumsfilm öffnen**. Gleichzeitig sollte eine „Befreiung“ der FFA von Nebenaufgaben/Förderbereichen erfolgen, die systematisch der BKM zuzuordnen sind (z. B. Nachwuchsfilm und „Besonderer Kinderfilm“).

Dem Vernehmen nach soll in der FFA eine **Überarbeitung der FFA-Leitlinien** diskutiert werden. Der VAUNET begrüßt eine Evaluierung im Sinne einer wirtschaftlich erfolgreicherer Förderpraxis („Spitzenförderung“). Der inhaltlichen Ausgestaltung müsste aber auch eine sich an den Leitlinien orientierende, einheitliche Entscheidungspraxis folgen, die derzeit aufgrund der wechselnd besetzten Fördergremien erschwert wird (s. unter IV.).

2. Verschiebung von Fördervolumina von Drehbuch- zu Produktionsförderung

Der VAUNET regt an, die Höhe der Drehbuchförderung zu hinterfragen (§§ 100 ff. FFG). Nach Auffassung der Sender werden zu häufig Drehbücher gefördert, deren Stoffe weder für die Auswertung im Kino noch für die spätere Ausstrahlung im Fernsehen verwertbar sind. Zudem existiert gerade im Bereich des für die FFA im Fokus stehenden wirtschaftlich erfolgreichen Marktsegments inzwischen eine enorme Nachfrage durch die Marktteilnehmer, die eine zusätzliche Drehbuchförderung teilweise obsolet macht. Daher empfiehlt es sich, die Drehbuchförderung zugunsten anderer derzeit wichtigerer Förderbereiche zu reduzieren. Bedarf gäbe es (wenn überhaupt) eher im kulturellen Bereich, was für die Konzentration der Drehbuchförderung bei der BKM sprechen würde.

II. Beibehaltung Abgabemaßstab / Ersetzungsbefugnis Medialeistung:

1. Die **Basis zur Ermittlung des Abgabemaßstabs** sollten weiterhin der **aktuelle Kinofilmbezug (§ 151 FFG)** und die Berücksichtigung des Anteils von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit sein. Dieser Ansatz spiegelt die zentrale Aufgabe der FFA – die Förderung des Kinofilms – wider und diese Fokussierung sollte nicht modifiziert werden.

2. Ebenso spricht sich der VAUNET maximal für eine **Beibehaltung der Höhe des Abgabemaßstabes** aus, der auf die privaten Fernsehveranstalter, im Einzelfall in ihrer Eigenschaft als Programmvermarkter, und ihre Videoabrufdienste anwendbar ist (§§ 155 f., 153 FFG). Erst in der zurückliegenden sog. kleinen FFG-Novelle sahen sich die in die FFA einzahlenden TV-Sender durch eine neue Definition des Netto(werbe)umsatzes (§ 150 a FFG), wonach in der Zusammenarbeit mit der FFA etablierte Abzüge – außerhalb von Rabatten, Skonti und Boni – nicht mehr zulässig sind, sowie durch eine Erhöhung der Abgabematbestände für Programmvermarkter und Pay-TV-Sender einer Anhebung ausgesetzt. Eine weitere Belastung, egal ob im Rahmen des FFG oder in anderen Bereichen, lehnt der VAUNET strikt ab. Veränderungen an einer Stelle führen in einer Gesamtschau dazu, dass andere Investitionen der Unternehmen auf den Prüfstand gestellt werden.

Die Finanzierung der FFG-Filmförderung erfolgt nach einer austarierten Systematik, die bei der Festlegung und Ausgestaltung der Finanzierungsbeiträge der Einzahler ihre jeweiligen Besonderheiten berücksichtigt (Stichwort: Erfordernis der „Gruppennützigkeit“). Zudem ist die Filmförderung in Deutschland wirtschaftlich gesehen nach wie vor auf Bundes- und Länderebene sehr gut aufgestellt. Für eine Erhöhung des Abgabemaßstabs – die aus unserer Sicht ohnehin nur einheitlich für alle Einzahler erfolgen könnte – besteht kein Bedarf und schon gar kein gesetzlicher Anspruch der FFA auf ein jährlich gleichbleibendes oder erhöhtes Mindestabgabebefugnis/Budget.

3. Gleichmaßen plädiert der VAUNET für die **Aufrechterhaltung der in § 157 FFG geregelten Ersetzungsbefugnis durch Medialeistungen**, die ein wesentlicher Baustein des austarierten horizontalen FFG-Abgabesystems sind.

Der VAUNET ist davon überzeugt, dass sich die gesetzlich vorgesehene Teil-Ersetzungsbefugnis der Sendermittel durch Medialeistungen mehr als nachhaltig bewährt hat. Tatsächlich sind Kinofilme, die Medialeistungen erhalten haben, im Schnitt deutlich erfolgreicher als solche ohne Medialeistungen.

Die letzte Untersuchung der FFA „Kinobesucher*innen 2020“ (Stand: Juni 2021, Quelle: FFA²) unterstreicht, dass die Aufmerksamkeitsquelle „Werbung im Fernsehen“ insgesamt die zweitwichtigste für die Entscheidung zum Kinobesuch ist. Bei den Kategorien „Sources of Awareness“ für den Kinobesuch finden sich die Bereiche „Werbung im Fernsehen“, „TV-Tipp“ und „Fernsehsendung“ zusammen genommen mit 13 % nach dem Trailer im Kino (16 %) als zweitwichtigste audiovisuelle Informationsquelle. Besondere Erwähnung sollte ebenfalls finden, dass bei den einzeln untersuchten Altersgruppen Fernsehwerbung für die jüngere Zielgruppe zwischen 20 und 29 Jahren sogar allein genommen von größter Relevanz ist.

Nachdem die Wahrnehmung von Kinofilmen über „Filmvorschau und Trailer im Internet“ weiterhin unter den TOP 3 der medialen Aufmerksamkeitsquellen gelandet ist (8 %), sprechen aus Sicht des VAUNET gewichtige Gründe dafür, Medialeistungen künftig crossmedial einsetzen zu können. Besonders die jüngeren Zielgruppen werden durch Trailer und Werbung im Internet auf Kinofilme aufmerksam. Den Beteiligten sollte folglich die Möglichkeit gegeben werden, auch auf diesem Weg ihre Zielgruppe zu erreichen. Hierzu könnte § 157 FFG dahingehend angepasst werden, den Begriff „Werbezeit“ durch „Werbefläche“ zu ersetzen, so dass Medialeistungen ebenso auf den sendereigenen Plattformen und Online-Angeboten der TV-Unternehmen realisiert werden könnten.

Der Gesetzgeber hatte zum FFG 2010 darauf aufmerksam gemacht, dass der Umfang der Geltendmachung der Ersetzungsbefugnis aufgrund der Programmfreiheit in die Dispositionsbefugnis der TV-Sender zu stellen ist. TV-Medialeistungen erzielen eine im Vergleich zu anderen Werbeformen besondere Reichweite. Dies hat seinerzeit auch das BVerfG anerkannt. Diese Prämissen sollten auch weiterhin die Richtschnur für ein neues FFG sein.

4. Aufgrund der zunehmenden Konvergenz der Angebote innerhalb einer Sendergruppe sollte schließlich § 147 FFG, der bei Erfüllung verschiedener Abgabepflichten mehrere Abgabepflichten vorsieht, eindeutig **Doppelvergütungen ausschließen**.

III. Änderung bei den Sperrfristenregelungen

Der Ausgang der Verhandlungen einer Branchenvereinbarung ist bislang ungewiss. Grundsätzlich setzt sich der VAUNET dafür ein, dass **die aktuellen Sperrfristenregelungen des FFG an die veränderten Marktbedingungen angepasst, also verkürzt und flexibilisiert werden**. Insofern wäre der VAUNET an den Ergebnissen des gem. § 55 Abs. 4 FFG zum 31. März 2022 vorgesehenen Evaluierungsberichts der FFA interessiert, wie sich verkürzte Sperrfristen auf den Zuschauererfolg eines Kinofilms ausgewirkt haben.

Eine Verkürzung und Flexibilisierung sind auch vor dem Hintergrund der internationalen Wettbewerbsfähigkeit geboten. Dabei geht es auf der privatwirtschaftlichen Seite nicht nur um die Finanzierung eines Projekts, sondern vor allem auch um die Auswertung des Films und die damit verbundenen Erlöse. Der VAUNET hat im Verband auf unterschiedliche Interessenslagen von VoD-Anbietern, Pay- und Free-TV-Sendern Rücksicht zu nehmen, so dass sich die Mitgliedsunternehmen zu dieser Thematik in Einzelstellungen äußern werden.

² <https://www.ffa.de/kinobesucherinnen-2020.html>

IV. FFA-Gremien

1. Verbesserung der Entscheidungspraxis in den Vergabekommissionen

Mit dem FFG 2017 wurden anstelle der Vergabekommission mit fünf Unterkommissionen drei Förderkommissionen eingerichtet (Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung, Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung, Kommission für Kinoförderung). Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung besteht aus 42 Mitgliedern, die in stetig wechselnder Besetzung mit jeweils sieben Mitgliedern tagen (§ 26 Abs. 2 FFG). Der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung gehören 20 Mitglieder an. Diese kommt mit fünf wechselnden Mitgliedern zu den Sitzungen zusammen (§ 27 Abs. 2 FFG).

Der VAUNET hatte seinerzeit zwar eine Verkleinerung und Professionalisierung der Gremien unterstützt. Die durch das FFG 2017 implementierte Pool-Lösung (stetig wechselnde Besetzung) hat jedoch aus Sicht des VAUNET nicht zum Ziel der Objektivierung und Verstetigung der Entscheidungspraxis geführt. Es fehlt aufgrund der nicht vorhersehbaren Besetzung der Kommissionssitzung an Kontinuität und Transparenz der Entscheidungspraxis bei der Vergabe von Förderhilfen. Je häufiger die Kommissionsmitglieder wechseln, umso schwieriger ist eine einheitliche Spruchpraxis in den Entscheidungen beizubehalten. Dies macht es sowohl den Jurymitgliedern als auch den Antragstellern schwer, sich auf eine entsprechende Sitzung vorzubereiten. Um die Zusammenarbeit der Kommissionsmitglieder zu verbessern, schlägt der VAUNET vor, zum Modell des FFG 2014 hinsichtlich der Arbeitsweise der Vergabekommission zurückzukehren. **Statt einer Pool-Lösung sollte es feste Mitglieder geben, die ein bis zwei Stellvertreter:innen haben, so dass die Jury grundsätzlich gleichbleibend besetzt ist.** Jedes Mitglied sollte im besten Fall zwei feste Stellvertreter:innen (aus dem gleichen Branchensegment) haben, die sich thematisch ebenfalls gut auskennen und gleichermaßen qualifiziert sind. Somit ist eine Absprache zwischen dem ordentlichen Mitglied und seinen Stellvertreter:innen einfacher möglich, als es in einer Pool-Lösung der Fall ist. In der bisherigen Pool-Lösung kann eine einheitliche und gleichbleibende Spruchpraxis nicht gewährleistet werden, da die rotierenden Mitglieder die vorherigen Diskussionen und Entscheidungswege nicht vollumfänglich kennen können. Durch den Vorschlag des VAUNET wäre gewährleistet, dass in gleichbleibender Konstellation und durch Entsendung derselben Protagonist:innen (oder ihrer Stellvertreter:innen) aus den jeweiligen Branchen verlässlichere Fördervergabeentscheidungen getroffen werden.

Weiterhin sollte hierbei sichergestellt sein, dass **an der Gewichtung zugunsten der Filmverwerter festgehalten wird.** Die Begründung zum FFG führte angesichts des filmwirtschaftlichen Schwerpunkts des FFG aus, *dass Verleiher, Kinobetreiber, Videoprogrammanbieter, Fernsehveranstalter und weitere Verwerter über umfangreiche Erfahrungswerte verfügen, die maßgeblich in die Beurteilung der Erfolgsaussichten und damit in die Entscheidung über die Förderung eines Drehbuchs oder Filmvorhabens einfließen müssen.*

In §§ 22 Abs. 3 und 28 Abs. 3 FFG sollte vor diesem Hintergrund ergänzt werden, dass der Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung stets auch ein/e Vertreter:in aus der Fernsehbranche angehört, der/die an den Sitzungen teilnimmt.

2. Zusammensetzung des Präsidiums

Bei der letzten Wahl des FFA-Präsidiums kam es bei § 12 Abs. 3 S. 2 FFG zusammen mit der geplanten Satzungsänderung zu Auslegungsunklarheiten bzgl. der geschlechterparitätischen Besetzung des Gremiums. Diese sollten mit der bevorstehenden Novellierung des FFG beseitigt werden. Zum einen sollte – und das in allen Gremien der FFA – das dritte Geschlecht Berücksichtigung finden. Zum anderen sollte eine geschlechtergerechte Besetzung nicht so eng verstanden werden, dass es eine fünf zu fünf Aufteilung zwischen Männern und Frauen geben muss. Gerade in dem – im Sinne der Förderung der Gleichberechtigung – zu begrüßenden Fall, dass Interessensgruppen z. B. mehr Frauen als geeignete Kandidatinnen zur Wahl aufstellen, könnte die künftige Maßgabe lauten, dass nicht zwingend eine 50:50-Aufteilung erfolgen muss.

3. Ausschüsse

Gem. § 10 FFG kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden, die aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern oder stellv. Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Aus Sicht des VAUNET wäre ein weniger kompliziertes Verfahren zur Bildung von Ausschüssen angebracht, indem auf eine Wahl und Höchstgrenze der Teilnehmer:innen verzichtet wird. Interessierte sollten Gelegenheit zur Mitarbeit in allen Ausschüssen haben und sich bei Bedarf auch durch eine/n andere/n Expertin/Experten aus derselben Interessensgruppe (die/der nicht zwingend Mitglied des Verwaltungsrats sein muss) vertreten lassen können.

V. Nachhaltigkeit

Der VAUNET begrüßt das verfolgte Anliegen der BKM, die Herstellung von Filmen auf möglichst ökologisch nachhaltige Weise und die Diversität in Filmen bzw. in der Filmwirtschaft zu fördern. Dabei nehmen viele VAUNET-Mitgliedsunternehmen schon längst eine Vorreiterrolle ein (s. z. B. Green Shooting). Die privaten Medien stehen seit Anbeginn für internationale und weltweite Programmangebote. Eine diverse Ausrichtung der Unternehmenskulturen ist bereits lange Bestandteil der Branche. Sie müssen sich für Ihren Erfolg ohnehin fortlaufend auf veränderte Publikumserwartungen und gesellschaftliche Veränderungen einstellen.

Der VAUNET setzt sich, wie in vielen anderen Bereichen, in erster Linie für ein freiwilliges Engagement der Branche ein. Gesetzliche Quotenvorgaben sieht der VAUNET – vor dem Hintergrund möglicher unverhältnismäßiger grundrechtlicher Eingriffe (Art. 5, 12, 14 GG) – prinzipiell kritisch. Vorzugswürdig sollte daher ein Maßnahmenmix zum Tragen kommen, in dem ein freiwilliges unternehmerisches Handeln nach wie vor einen größtmöglichen Radius für gesellschaftliches Engagement einnimmt, bevor neue Förderbedingungen etabliert werden. Letztere sollten auch immer in einem internationalen Kontext und unter dem Gesichtspunkt einer Vereinheitlichung gesehen werden, damit sich Unternehmen mit Angeboten in unterschiedlichen Mitgliedstaaten an denselben Standards ausrichten können.